

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1 Krankheit, §§ 4, 7; ZPO §§ 253,
 268

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 727/76
Urteil des BAG vom 18. Juli 1978

LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 727/76

4 Sa 359/75 Nürnberg

Verkündet am
18. Juli 1978

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Hackmann und Brenne für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 29. Juni 1976 - 4 Sa 359/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rechtswirksamkeit einer fristgerechten Kündigung.

Der Kläger war seit dem 1. März 1964 in der D
Niederlassung der Beklagten, Filiale E ,
als Reisevertreter angestellt. Sein monatliches Arbeitseinkommen betrug zuletzt rund 2.750,-- DM. Dem Arbeitsverhältnis lagen Verträge vom 30. Januar 1964 und vom 3. November 1969 zugrunde. Beide Verträge waren mit der Firma G Verkaufs-GmbH geschlossen. Diese Gesellschaft wurde am 1. Juli 1970 in die Firma G Werke GmbH eingebracht und letztere am 2. Oktober 1972 in die G AG umgewandelt. Der Kläger war seit dem 5. September 1972 arbeitsunfähig krank. Mit Schreiben vom 26. Februar 1973 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 30. Juni 1973. Gleichzeitig bot sie dem Kläger eine Innendiensttätigkeit mit einem monatlichen Gehalt von 1.750,-- DM an. Der Kläger lehnte das Angebot ab und erhob mit einem beim Arbeitsgericht am 19. März 1973 eingegangenen Schriftsatz Klage auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung. Die Klage bezeichnet als beklagte Partei die Firma G Verkaufs-GmbH. Sie ist der Niederlassung der Beklagten in D am 23. März 1973 zugestellt worden.

Der Kläger hält die Kündigung für sozial nicht gerechtfertigt. Zunächst hat er geltend gemacht, die Kündigung sei bereits deswegen rechtsunwirksam, weil sie nicht von der Firma G Verkaufs-GmbH erklärt worden sei, sondern von der Firma G AG, zu der er nicht in Rechtsbeziehungen stehe. Im Termin vom 18. Mai 1973 hat der Kläger beantragt, das Passivrubrum dahin zu ändern, daß Beklagte die Firma G AG in F , K straße 37, vertreten durch den Vorstand, sei.



- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Kündigung sei von Anfang an rechtswirksam, weil der Kläger eine nicht mehr existierende Partei verklagt habe und die Dreiwochenfrist des § 4 KSchG bereits verstrichen gewesen sei, als der Kläger die Klage am 18. Mai 1973 auf die Firma G AG als die richtige Beklagte umgestellt habe. Unabhängig davon sei die Kündigung aber auch als personenbedingte Kündigung sozial gerechtfertigt. Bei Zugang der Kündigung sei der Kläger fast schon ein halbes Jahr arbeitsunfähig krank gewesen. Eine Wiederherstellung seiner Gesundheit sei in absehbarer Zeit nicht zu erwarten gewesen. Vor Ausspruch der Kündigung habe der Kläger seinem Vorgesetzten erklärt, nach Angaben der Ärzte könne nicht vorausgesagt werden, wann er wieder arbeitsfähig sein werde.

Seit Februar 1973 habe die Beklagte im Gebiet des Klägers zunächst einen Vertreter eingesetzt, diesem nach einiger Zeit das Gebiet aber fest übertragen müssen. Die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit eigne sich nicht für eine längere Vertretung. Außerdem seien zur Vertretung geeignete Personen nicht vorhanden gewesen. Weiter müsse berücksichtigt werden, daß sie dem Kläger eine Änderungskündigung unter Angebot einer innerbetrieblichen Tätigkeit ausgesprochen habe. Dieses Angebot habe auf der Erklärung des Klägers beruht, er werde voraussichtlich auch bei Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eine Außendiensttätigkeit nicht mehr ausüben können.

Demgegenüber hat der Kläger geltend gemacht, zum Zeitpunkt der Kündigung sei ihm selbst nicht bekannt gewesen, ob sich sein Gesundheitszustand noch einmal soweit bessern würde, daß er seine Tätigkeit wieder aufnehmen könne. Er sei davon ausgegangen, daß er die Tätigkeit dann wieder würde aufnehmen können, wenn ihm die Beklagte sein ursprüngliches Vertretungsge-



- 4 -

biet (E und Umgebung) wieder übertragen würde. Die Arbeit in diesem Gebiet habe ihm die Möglichkeit gegeben, geregelte häusliche Mahlzeiten einzunehmen und dadurch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß Magen und Darm nicht ganz gesund seien. Ab April 1972 sei ihm jedoch der Bezirk Du /Niederrhein zugewiesen worden. Die Umstellung auf einen anderen Bezirk habe zu einer Verschlimmerung seines Leidens geführt, weil er nun den ganzen Tag über unterwegs gewesen sei und nicht mehr wie bisher die Mahlzeiten zu Hause habe einnehmen können.

Weiter hat der Kläger vorgetragen, die Kündigung treffe ihn deswegen besonders hart, weil er durch sie seine Anwartschaftsrechte aus einer Versorgungszusage verlieren würde. Nach einer ihm am 17. März 1965 ausgehändigten Zusage nehme er an der betrieblichen Altersversorgung der Beklagten teil. Seine Rechte hieraus bestimmten sich nach dem Datum des 1. März 1964. Ruhegeldleistungen würden nur gewährt nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 10 Jahren und unter der Voraussetzung, daß bei Eintritt des Ruhegeldfalles noch ein Arbeitsverhältnis zur Firma bestehe. Die Wartezeit sei am 31. März 1974 erfüllt. Durch die zum 30. Juni 1973 erklärte Kündigung könne er die Wartezeit nicht mehr voll zurücklegen und müsse dadurch später erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei durch die Kündigung der Beklagten nicht aufgelöst worden.

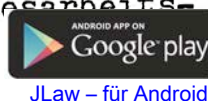
Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Zurückweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe in der Klageschrift dargelegt, daß er bewußt nicht die Firma G AG verklage, da er zu dieser in keiner Weise Rechtsbeziehungen unterhalte. Nachdem die Kündigung aber lediglich von der Firma G AG ausgesprochen worden sei, habe für den Kläger keine Veranlassung bestanden, die Firma G Verkaufs-GmbH zu verklagen. Aus der Klageschrift könne nicht entnommen werden, daß der Kläger seinen tatsächlichen Arbeitgeber, nämlich die G AG, verklagen wolle. Es handele sich bei der Angabe der Firma G Verkaufs-GmbH als Beklagte daher nicht um eine falsche Parteibezeichnung. Der Kläger habe nicht die falsche Partei bezeichnet, sondern eine falsche, nicht mehr existierende Partei, die auch nicht im Kündigungsschreiben genannt war, verklagt. Der Antrag des Klägers im Termin vor dem Arbeitsgericht vom 18. Mai 1973 auf Berichtigung des Passivrubrums stelle daher eine mit Einverständnis der Beklagten erfolgte Klageänderung dar. Zu diesem Zeitpunkt sei jedoch die Dreiwochenfrist des § 4 KSchG verstrichen gewesen, so daß die Kündigung nach § 7 KSchG als rechtswirksam anzusehen sei. Damit entfalle die Prüfung der Frage, ob die Kündigung aus Gründen, die in der Person des Klägers liegen, sozial gerechtfertigt sei.

II. Dieses Ergebnis wird von der Revision zu Recht angegriffen. Die Klage ist rechtzeitig gegenüber der richtigen Beklagten erhoben worden. Eine Versäumung der Klagefrist nach § 4 KSchG liegt nicht vor.

1. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 1 (erster Satzteil) ZPO muß die Klageschrift die Bezeichnung der Parteien enthalten. Das Klagerubrum unterliegt jedoch der Auslegung (BGH LM Nr. 16 zu § 268 ZPO; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 35. Aufl., § 253 Anm. 3 A). So ist die Parteibezeichnung für die Parteistellung al-



- 6 -

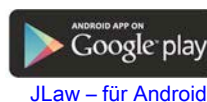
lein nicht ausschlaggebend, vielmehr kommt es darauf an, welcher Sinn der vom Kläger gewählten Parteibezeichnung beizulegen und wie die Erklärung objektiv zu deuten ist. Bei unrichtiger Bezeichnung ist grundsätzlich die Person als Partei anzusprechen, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen werden soll und auf die sich die prozeßbegründenden Erklärungen wirklich beziehen (BGHZ 4, 328 [334]; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, Grundzüge 2 A vor § 50, ferner § 253 Anm. 3 A). Maßgeblich ist die objektive Erkennbarkeit zur Zeit der Klagezustellung (Baumgärtel, Festschrift für Schnorr von Carolsfeld (1972), S. 33; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, Grundzüge 2 A vor § 50; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., Vorbemerkung III 1 vor § 50). Eine unrichtige Bezeichnung der Partei ist unschädlich und kann jederzeit berichtigt werden, sofern nur die Identität feststeht (Stein-Jonas-Pohle-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 253 Anm. III 1; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, § 253 Anm. 3 A; Thomas-Putzo, aaO, Vorbemerkung III 1 vor § 50; vgl. ferner BAG AP Nr. 2 zu § 268 ZPO [zu 2 c der Gründel]).

2. Der Kläger war bei der Beklagten beschäftigt. Das ursprünglich mit der Firma G Verkaufs-GmbH begründete Arbeitsverhältnis war zunächst auf die Firma G Werke GmbH und später - nach deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft - auf die Beklagte übergegangen. Die Beklagte hatte dem Kläger gekündigt; gegen diese Kündigung wollte der Kläger das Gericht anrufen. Mit seiner Klage wollte er erkennbar seine Arbeitgeberin in Anspruch nehmen, nicht aber eine nicht mehr existierende Firma. Wenn er in der Klage die Firma G Verkaufs-GmbH als Beklagte angab, beruhte das auf einem Irrtum, wahrscheinlich einem Informationsirrtum seines Anwalts, der der Beklagten sofort erkennbar war.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die unrichtige Parteibezeichnung ist daher vom Arbeitsgericht zu Recht durch Änderung des Passivrubrums berichtigt worden. Die Gefahr, daß dadurch eine andere Partei in den Prozeß hineingezogen wurde, bestand nicht. Damit liegt aber auch keine Klageänderung vor mit der weiteren Folge, daß die Kündigungsschutzklage des Klägers rechtzeitig erhoben worden ist.

3. Das Landesarbeitsgericht hat sich mit der Frage, ob die streitige Kündigung sozial gerechtfertigt ist, nicht befaßt. Das muß es nachholen. Der Senat kann eine abschließende Entscheidung nicht treffen, weil der Sachverhalt hierfür noch nicht hinreichend aufgeklärt ist, und weil es noch einer eingehenden Interessenabwägung bedarf.

gez.: Roeper

Dr. Gehring

zugleich für den wegen Urlaubs an der Unterschrift verhinderten
Vors.Richter Dr. Gröninger

Hackmann

Brenne



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

